



Landesamt für Bauen,
Verkehr und Straßenwesen

I Postfach 100744

I 03007 Cottbus

Gulbener Str.24
03046 Cottbus

Bearb.: Herr Grobe

Gesch.-Z.: -53

Hausruf: 0355 7828-218

Fax: 0355 7828-191

Internet: www.LBVS.Brandenburg.de

«Verwaltung»

«Bürgermeister»

«Strasse»

«PlzOrt»

Cottbus, 16 .09.2004

Rundschreiben des LBVS Nr. 5/06/04

Anlage 6 der Richtlinie `99 zur Stadterneuerung Aktualisierung des Formulars zur Beantragung von Einzelbestätigungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor dem Hintergrund von über 13 Jahren Städtebauförderung mit der Finanzierung räumlich ausgedehnter Gesamtmaßnahmen aber auch punktueller Einzelvorhaben werden in den Förderstädten der o.g. Programme jährlich eine große Anzahl von Einzelvorhaben finanziert.

Es mehren sich die Fälle, bei denen bauliche Veränderungen an bereits geförderten Einzelvorhaben geplant werden. Dadurch erfolgen in der Regel Eingriffe in die noch laufenden Zweckbindungsfristen bei den in der Vergangenheit geförderten Vorhaben aus den o.g. Programmen sowie aus anderen Programmen (z.B. Mod.-Inst-Programme). Diese Thematik wird derzeit etwas häufiger in den Städten gesehen, die im Förderprogramm Stadtumbau-Ost aufgenommen wurden.

Die Bewilligungsbehörde ist verpflichtet, bei der Ausreichung von Einzelbestätigungen zu prüfen, ob ein Eingriff in ein bereits früher gefördertes Vorhaben mit noch bestehender Zweckbindungsfrist erfolgt. Die Gemeinde verfügt aufgrund ihrer Ortskenntnis direkt über diese Information und ist ohnehin angehalten, im Zuge einer neuen Antragstellung diesen Sachverhalt zu überprüfen (aufgrund ihrer zuwendungsrechtlichen Mitteilungspflichten gemäß den Bescheiden zu bisher geförderten Einzelvorhaben).

Hauptsitz
Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen
Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten
Telefon 03342 355-0, Telefax 03342 355-666
S-Bahnlinie S5, Bhf. Birkenstein oder Bhf. Hoppegarten (Mark)

Daher erlauben wir uns, in den Antragsformularen der Anlage 6 zur Richtlinie `99 zur Stadterneuerung bei der dort auf der zweiten Seite niedergelegten Erklärung der Gemeinde eine entsprechende Textpassage zu ergänzen.

Das aktualisierte Antragsformular ist diesem Schreiben beigelegt.
Darüber hinaus ist es im Internet über die Homepage des LBVS abrufbar.

Wir bitten, diese neue Form des Antragsformulares ab sofort zu verwenden.

Wir bitten um Verständnis, dass ab November 2004 Anträge auf der Grundlage des bisherigen Antragsformulares nicht mehr angenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag

gez. Pfaff

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist gem. § 37 (4) VwVfG Bbg ohne Unterschrift gültig.